

Schwerin, den 31.07.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

hier: **unaufgeforderte Stellungnahme des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**



VDI e.V. · Landesverband MV · c/o Uni Rostock · LS AUF· Justus-von-Liebig-
Weg 6 · 18059 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Herr Rainer Albrecht, Vorsitzender
Ausschuss für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Lennéstr. 1 (Schloss)

Ansprechpartnerin:
Dipl.-Ing. (FH) Heide Lore Bühler
Tel.: (03 82 94) 152165
Mobil: (015 22) 618 04 21
E-Mail: lv-mv@vdi.de

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
Hier: Stellungnahme des VDI**

Sehr geehrter Herr Albrecht,

der VDI-Verein Deutscher Ingenieure e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch den Vorsitzenden Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Mario Kokowsky dankt für die Möglichkeit, sich als größter Vertreter freiwillig organisierter Ingenieur*innen in Deutschland mit seinen rund 145.000 Mitgliedern im Prozess der Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes in Mecklenburg Vorpommern einbringen zu können.

Mit Freude haben wir festgestellt, dass das von der Wirtschaftsministerkonferenz verabschiedete Musteringenieurgesetz in der Fassung vom Juni 2018 umgesetzt worden ist. Zudem ist zu begrüßen, dass die Vorgaben der EU- Richtlinie zur Berufsankennung nun vollständig in Landesrecht überführt wurden.

Die Gesetzesänderung bietet die Chance für das Land Mecklenburg-Vorpommern, den Bedarf an Fachkräften auszugleichen und gleichzeitig die qualitativ hohen Standards ingenieurtechnischer Dienstleistungen hoch zu halten.

Es freut uns außerdem, dass mit der Novellierung des Architekten- und Ingenieurgesetzes das Musteringenieurgesetz in der Fassung vom Juni 2018 vollumfänglich umgesetzt werden soll und im §6a seine Entsprechung findet.

Hinsichtlich des §6b ist es positiv, dass die durch die Berufsankennungsrichtlinie geforderten Ausgleichsmaßnahmen für fehlende Qualifikationen eingeführt werden. Obwohl die Berufsankennungsrichtlinie bereits 2016 umgesetzt werden sollte, wird nun sichergestellt, dass erbrachte bauingenieurtechnische Dienstleistungen den in Deutschland vorherrschenden und hohen Ausbildungsstandards entsprechen.

Wir bezweifeln jedoch, dass ein bis zu dreijähriger Anpassungslehrgang bei einem Berufsträger im Maschinenbau, der Verfahrenstechnik sowie der Elektro- und Informationstechnik weiterhelfen kann, da in diesen Disziplinen die meisten Berufsträger in Deutschland abhängig beschäftigt sind.

Zudem sehen wir erhebliche fachliche Defizite in der Ingenieurkammer für Eignungsprüfungen in technischen Fachbereichen außerhalb des Bauingenieurwesens. Denn laut §16 Absatz 1 Satz 1 des ArchIngG M-V, sind die Aufgaben der Ingenieurkammer insbesondere dem Bereich Bau zugeordnet. Dementsprechend ist die Expertise der Mitglieder der Ingenieurkammer fachlich hochwertig auf den Bausektor beschränkt.

Deswegen fordern wir, Lücken im Expertenwissen der Ingenieurkammer, die für die Konzeption und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der anderen ingenieurtechnische Disziplinen notwendig sind, auszugleichen. Dazu müssen Expert*innen aus Organisationen zu Rate gezogen werden, die ein breites, Hochschul- und wirtschaftsnahes Profil der Ingenieurdisziplinen vertreten. Wir als VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V. bieten uns gerne an.

Im Folgenden gehen wir auf die von Ihnen in der Einladung zu Anhörung gestellten Fragen ein.

1. *Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?*

Die Frage ist aus VDI-Sicht sehr unspezifisch formuliert. Die technischen Voraussetzungen wären vorhanden, wenn die Ingenieurkammer auf die Infrastruktur der Hochschulen bei praktischen Anerkennungs- oder Ausbildungsteilen zurückgreifen kann. Die Fragen zum Zugang der technischen Voraussetzungen, wie z. B. Breitbandinternet, leistungsfähige Hardware oder auch Labore müssen ausnahmslos und fallweise konkret untersucht werden.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir die fachlich organisatorischen Voraussetzungen als nicht ausreichend ansehen, denn die Ingenieurkammer deckt satzungsgemäß nur die bautechnischen Fachbereiche ab.

2. *Welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?*

Siehe Antwort Frage 4 und 5.

3. *Wie bewerten Sie die in Paragraph 3 vorgesehene Fristenregelung hinsichtlich der fiktiven Gestattung zum Tragen der Berufsbezeichnung?*

Die Fristenregelung ist aus Sicht des VDI angemessen.

4. *Inwieweit wird das in § 3 Absatz 2a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen und zur Führung der Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Architektenkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?*

Es ist darauf zu achten, dass die Gründe, die zu einer Entscheidung geführt haben, dem Antragssteller transparent offenzulegen sind. Dies sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit formuliert werden.

5. *Inwieweit werden die vorgesehenen Regelungen und Verfahren in § 6a bis 6c ArchIngG zur Führung der Berufsbezeichnung aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel angesehen?*

Die Praktikabilität für die Ingenieurkammer wird sich daraus ergeben, ob sie in der Lage sein wird, die neu an sie gestellten Herausforderungen zu bewältigen. Wie bereits eingangs erwähnt, benötigt

sie zur Erfüllung Ihrer neuen Aufgaben Expertise zu ingenieurtechnischen Disziplinen, die aktuell nicht gegeben ist.

Zudem benötigt sie in der fachlichen Breite Zugang zu aktuellen und lehrbezogenen Entwicklungen ingenieurspezifischer Studieninhalte. Um Anforderungen der von der vorliegenden Gesetzesnovelle betroffenen Wirtschafts- und Industrieunternehmen, welche die ausländischen Dienstleister in Anspruch nehmen, einschätzen zu können, benötigt die Ingenieurkammer diese Kontakte. Denn es sind letztendlich die Unternehmen des Wirtschafts- und Industriestandorts Mecklenburg-Vorpommern, die die Auswirkungen des Gesetzes zu tragen haben.

Daher gilt, dass die Ingenieurkammer sich diese Expertise aneignen oder anderweitig besorgen muss. Allein schon wegen der großen Zahl an für die Ingenieurkammer zu bewältigenden Ingenieurdisziplinen, wie beispielsweise Lebensmitteltechnologie, Luft- und Raumfahrt, Chemie, Medizintechnik oder Schiffbau, um einige wenige zu nennen, bezweifeln wir, dass die Kammer ohne externe Unterstützung die gestellte Aufgabe wird bewältigen können.

Daher bietet der VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V. der Ingenieurkammer an, über mögliche Unterstützung in den Dialog zu treten.

6. *Inwieweit wird das in § 7 Absatz 2a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?*

Die Maßnahmen sind mit der Maßgabe praktikabel, wenn folgendes gewährleistet ist: Sie muss in der Lage sein, den vollständigen Unterlagen eine angemessene Begründung beizufügen. Hier ist die eingeschränkte Expertise der Ingenieurkammer auf das Bauingenieurwesen ein Hemmnis. Hier können der VDI e. V. oder andere kompetente Organisationen ihre Expertise einbringen.

Es muss zudem die Perspektive von ausländischen Dienstleistern erfragt werden, weil das Land Mecklenburg-Vorpommern von deren erbrachten Dienstleistungen profitieren würde. Falls der vorliegende Gesetzesentwurf ohne Berücksichtigung von Bedürfnissen der ausländischen Interessengruppen aufgesetzt ist, kann dies ein Hemmnis für den Marktzugang sein.

7. *Haben sich Ihrer Kenntnis nach die EU-Regelungen zur Freiheit bei wirtschaftlicher Betätigung nachteilig auf den Bereich der Architekten und Ingenieure im Land ausgewirkt?*

Dem VDI liegen keine Kenntnisse vor, die darauf Hinweis geben, dass EU-Regelungen zur Freiheit bei wirtschaftlicher Betätigung sich nachteilig auf den Bereich der Architekt*innen und Ingenieur*innen im Land auswirkt.

Hier wären ebenfalls Fallzahlen der Architekten- und Ingenieurkammer von Interesse gewesen, um dies besser abschätzen zu können.

8. *Nutzen Architekten und Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Kenntnis nach den Möglichkeiten, auch in anderen EU-Ländern wirtschaftliche tätig zu werden?*

Architekten und Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern nutzen die Möglichkeit auch in anderen EU-Ländern wirtschaftlich tätig zu werden. Der Anteil ist im Vergleich zum Binnenmarkt gering.

9. *Hätten Sie mit Blick auf die Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf Ebene der EU Wünsche, die dort Eingang in die Beratungen der Mitgliedsländer finden sollten?*

Der VDI e. V. hat keine Wünsche hinsichtlich der Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf Ebene der EU.

10. *In der Stellungnahme der Ingenieurkammer zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Federführung Wirtschaftsausschuss, Drs. 7/4927) wurde bemängelt, dass die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Kriterien einen eigenen Anhang im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V bilden sollten. Ein solcher Anhang ist bislang nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Begründen Sie bitte, warum eine entsprechende Ergänzung erfolgen sollte?*

Die Beanstandungen der Ingenieurkammer sind nachvollziehbar, da der in §22 Absatz 2 der Drucksache 7/4927 beinhaltenen Verweis zurück auf die Richtlinie keine konkreten materiellen Rechtsvorschriften im Architekten- und Ingenieurgesetzes bietet.

Diese Rechtsvorschriften wären jedoch notwendig, weil die Richtlinie allgemein gehalten ist bzw. darauf hinweist, dass landesspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Nach unserer Auffassung hat die Ingenieurkammer nicht die Möglichkeit diese dort einzuhaltenden Vorgaben umzusetzen. Die Kompetenz liegt bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Mario Kokowsky
 Vorsitzender VDI Landesverband MV
 Tel.: 03834 553114
 Mobil: 0175 2915162
 E-Mail: vorsitzender.lv-mv@vdi.de